

I. Leistungsbeschreibung

- Der Leistungsumfang ist pro Servicepaket beschrieben (siehe Anhang zur Servicevereinbarung). Grundsätzlich gilt: Reparaturarbeiten, Ersatzteilaustausch, Reinigung, Einstell- arbeiten (Anlagenoptimierung), Umbauten, Ergänzungen und Schulungen sind nicht Bestandteil des Leistungsumfanges.
- Komponenten, die nicht in der Servicevereinbarung angeführt wurden, sind von den Servicepaketen ausgenommen. Auf Wunsch wird dem Auftraggeber eine Inspektion und Wartung durch den Hersteller in einem Premium Service Paket angeboten.
- Kleinteile und Verbrauchsmaterialien die im Zuge der Wartung benötigt werden sind, wenn im Servicepaket angeführt, inklusive (z. B. Schrauben, Dichtmittel etc.).
- Reinigungs- und Schmiermittel die im Zuge der Wartung benötigt werden sind, wenn im Servicepaket angeführt, inklusive (z. B. Öl-Spray, Schmierfett, Graphit- fett etc.).

II. Terminvereinbarung

- Die Inspektion und Wartung der Anlage wird durch den Auftragnehmer gemäß dem festgelegten Intervall durchgeführt. Die terminliche Fixierung erfolgt durch den Auftragnehmer.
- Die Inspektion und Wartung wird jeweils im Zeitraum von März bis August durch- geführt. Eine Inspektion und Wartung außerhalb dieses Zeitraums bedarf einer speziellen Vereinbarung und Festlegung in der Servicevereinbarung.
- Sollte eine Durchführung der Inspektion und Wartung zu dem vorgesehenen Termin auf Seiten des Auftraggebers nicht möglich sein, so muss dies dem Auftragnehmer rechtzeitig mitgeteilt werden (6 Wochen vor Durchführung des Termins). Bei schuldhaft verspäteter Mitteilung werden ggf. die Kosten einer nochmaligen Anreise fällig. Sollte aus Gründen, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, keine Realisierung eines Termins zustande kommen (zweimaliges Ablehnen von Terminvorschlägen bzw. zweimaliges Absagen von bereits ver- einbarten Terminen) wird die volle Pauschale verrechnet.
- Die Durchführung der Inspektion und Wartung erfolgt ausschließlich an Werk- tagen und ist jährlich verpflichtend.

III. Preis

- Die jeweils gültige Pauschale richtet sich nach dem gewählten Servicepaket und den Betriebsstunden. Alle Preise verstehen sich pro Anlage und exkl. Umsatzsteuer.
- Bei Abschluss der Servicevereinbarung Classic oder Premium für die Produkte Pyroflex RF (Pyrot) und Pyroflex UF (Pyrotec / Pyrtec) sind die aktuellen Betriebsstunden der Anlage ausschlaggebend für die Preisbildung. In den folgenden Jahren werden jeweils die Betriebsstunden zwischen den Inspektions- und Wartungseinsätzen auf 365 Tage umgerechnet. Der entsprechend umgerechnete Wert wird als Maßstab zur Preisberechnung wie folgt herangezogen:
< 3000 Betriebsstunden:
Grundpreis
3001 – 5000 Betriebsstunden:
Grundpreis + 20% Zuschlag
> 5001 Betriebsstunden:
(Grundpreis + 20% Zuschlag) + 20% Zuschlag
- Der verrechnete Betrag ist gemäß unseren Zahlungsbedingungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig, ohne jeden Abzug.
- Grundlage für die Kalkulation des Pauschalbetrages ist die bei Abschluss der Servicevereinbarung vorhandene Ausstattung- und Zubehörspezifikation der jeweiligen Anlage. Erweiterungen, Verlegungen, Teilerneuerungen und sonstige Änderungen an der Anlage sind dem Auftragnehmer mitzuteilen.
- Wird vom Auftraggeber für Sonderartikel, die nicht in der Planungsanleitung enthalten sind (z.B. Abgasfilteranlagen), eine Inspektion und Wartung durch den Hersteller gewünscht, wird der Aufwand zu den jeweils aktuell gültigen Verrechnungssätzen des Hersteller gemäß Angebot gesondert in Rechnung gestellt.
- Die Pauschale für die im Servicepaket beinhaltetete Leistung basiert auf der bei Abschluss der Servicevereinbarung bekannten Leistungs- und Kostengrößen. Unabhängig davon ist es dem Auftragnehmer vorbehalten, bei Kostenveränderungen diese an den Auftraggeber weiter zu geben. Eine Anpassung des oben genannten Pauschalbetrages erfolgt – entsprechend den gesetzlichen Kollektiv- und Indexanpassungen – erstmals in dem auf den Abschluss der Servicevereinbarung folgenden Kalenderjahr.

IV. Laufzeit

- Die Laufzeit der Servicevereinbarung richtet sich nach dem gewählten Servicepaket (Basic unbefristet, Classic max. 5 Jahre, Premium max. 5 Jahre außer Mawera Holzfeuerungsanlagen GmbH stimmt einer Verlängerung zu).
- Die Servicevereinbarung für das kommende Jahr kann von beiden Vertragsparteien ohne Angabe von Gründen jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- Die Servicevereinbarung Basic verlängert sich nach Ablauf der Vertragsdauer fortlaufend automatisch um ein Jahr, wenn keine Kündigung erfolgt.

V. Störungsbehebung (Servicevereinbarung Classic oder Premium für die Produkte Pyroflex RF (Pyrot) und Pyroflex UF (Pyrotec / Pyrtec)

- Als Störungsbehebung werden Serviceeinsätze definiert, die aufgrund eines Anlagenstillstandes erfolgen. Der Anlagenstillstand darf dabei nicht auf Verschleißteile und Betriebsstoffe (vor allem auch feuerausgesetzte Teile), Nichteinhaltung der Montage- und Installationsanleitung bzw. der Bedienungs- anleitung (z.B. falsche Brennstoffe, falsch befülltes Wasser, vernachlässigte Reinigung, falsch befüllter Silo...), höhere Gewalt (z.B. Wasser, Blitzschlag, ...), Bedienungsfehler oder nicht durchgeführte Reparaturen zurückzuführen sein. Die Servicevereinbarung für das kommende Jahr kann von beiden Vertragsparteien ohne Angabe von Gründen jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- Wird der Anlagenstillstand aufgrund einer der oben genannten Punkte verursacht, wird der Einsatz nach Aufwand zu unseren jeweils aktuell gültigen Verrechnungssätzen in Rechnung gestellt..
- Die Beseitigung des Anlagenstillstands durch Telefonsupport hat Vorrang gegenüber der Störungsbehebung vor Ort. Das heißt, der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Störungsbehebung vor Ort wenn nicht zuvor der Versuch der Beseitigung des Anlagenstillstands per Telefon unternommen wurde. Der Auftraggeber muss beim Gespräch mit dem Telefonsupport entsprechend mitwirken (sh. Punkt VII 6.).Die Entscheidung wann der Versuch der Beseitigung des Anlagenstillstandes per Telefon als erfolglos eingestuft wird und somit eine Störungsbehebung vor Ort eingeleitet wird, liegt beim Auftragnehmer.
- Die Beurteilung, ob ein Serviceeinsatz als Störungsbehebung klassifiziert wird und somit in den Servicepaketen „Classic“ und „Premium“ enthalten ist, erfolgt durch den Auftragnehmer nach dem Einsatz. Der Auftraggeber wird über die Entscheidung informiert.
- Ersatzteile die möglicherweise in Zusammenhang mit einer Störungsbehebung benötigt werden, werden zu unseren jeweils aktuell gültigen Ersatzteilpreisen verrechnet. Die Verrechnung erfolgt auf Grundlage des gewählten Servicepaketes.

VI. Serviceeinsätze und Reparaturen

- Erkannte und vermutete Schäden, die Reparaturarbeiten erfordern, sind nicht Gegenstand der Servicevereinbarung. Werden im Rahmen der Inspektion und Wartung Schäden festgestellt, die die Betriebsbereitschaft oder die Sicherheit der Anlage gefährden können, wird der Auftraggeber unverzüglich mündlich verständigt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, erforderlichenfalls nach Rücksprache mit dem Auftraggeber die Außerbetriebnahme der Anlage vorzunehmen.
- Ohne vorherige Bekanntgabe im Rahmen des Check-up Anrufes besteht aus planungstechnischen Gründen kein Anspruch auf die Durchführung von Serviceeinsätzen und Reparaturarbeiten durch den Servicetechniker vor, während oder nach der Inspektion und Wartung.
- Diese Arbeiten werden nach tatsächlichem Aufwand zu unseren jeweils aktuell gültigen Verrechnungssätzen separat in Rechnung gestellt. Ersatz- bzw. Verschleißteile werden zu unseren jeweils aktuell gültigen Ersatzteilpreisen verrechnet. Die Verrechnung erfolgt auf Grundlage des gewählten Servicepaketes.

VII. Mitwirkung / technische Hilfestellung Auftraggeber

- Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Leistungen aus dem gewählten Servicepaket:
Einhaltung der Montage- und Installationsanleitung bzw. der Bedienungsanleitung und der definierten Brennstoffqualität durch Betreiber/Bediener. Zudem ist es zwingend erforderlich, dass die Inbetriebnahme durch Mawera Holzfeuerungsanlagen GmbH bzw. durch einen von Mawera Holzfeuerungsanlagen GmbH beauftragten Servicepartner durchgeführt wurde.
- Um eine optimale Durchführung der Inspektion und Wartung zu erreichen, verpflichtet sich der Auftraggeber, entsprechende Maßnahmen vor Beginn der Inspektion und Wartung in die Wege zu leiten. Im Einzelnen müssen folgende Vorbereitungen seitens des Auftraggebers getroffen werden:
Der Zugang zum Heizraum muss für die Inspektion und Wartung möglich sein. Zum Zeitpunkt der Inspektion und Wartung muss die Anlage kalt sein. Während der Inspektion und Wartung ist daher keine Wärmeabgabe möglich! Für daraus resultierende negative Einflüsse kann keine Haftung übernommen werden.
Die Anlage muss zum Zeitpunkt der Inspektion und Wartung gereinigt sein (gem. Bedienungsanleitung).
Für den Zeitraum der Inspektion und Wartung muss der System- und Verfahrenstechniker des Auftragnehmers frei über die Anlage verfügen können. Falls zur Durchführung der Arbeiten erforderlich, stellt der Auftraggeber unentgeltlich sicherheitstechnisch eingewiesenes Personal, Hebezeuge, Gerüste und Leitern zur Verfügung. Dies gilt auch für eventuell erforderliche Hilfsmittel wie Strom, Wasser, Pressluft, Internetverbindung und dergleichen. Während der Inspektion und Wartung und zur Besprechung des Zustandes der Anlage muss zudem ein zeichnungsberechtigter Vertreter des Auftraggebers vor Ort sein, der alle nötigen Auskünfte über die Anlage erteilen kann. Zudem müssen alle technischen Unterlagen (Montage- und Installationsanleitung bzw. der Bedienungsanleitung,

VIII. Gewährleistung

Für die Leistungen des Auftragnehmers gilt eine Gewährleistung von 24 Monaten ab dem Tag der Leistungserbringung. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen der Mawera Holzfeuerungsanlagen GmbH.

IX. Folgeschäden

Die Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder jeden anderen wirtschaftlichen oder indirekten Folgeschaden ist ausgeschlossen.

X. Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Ergänzend gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen der Mawera Holzfeuerungsanlagen GmbH.
3. Gerichtsstand ist Bregenz. Es gilt österreichisches Recht. Die einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und das UN-Kaufrecht/CISG sind nicht anwendbar.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Service- und Wartungsbedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.